Merkblatt
zur Baustellenabsicherung

Grundlage
Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum müssen gesichert werden, um Verkehrsteilnehmer, aber auch Arbeitskräfte zu schützen. Die Absicherung muss im Einklang mit den geltenden Vorschriften erfolgen. Der Verantwortliche muss rechtzeitig vor Baubeginn für eine Arbeitsstelle im öffentlichen Raum beim Sachgebiet Service, Ordnung und Sicherheit, Untere Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 01917 Kamenz eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragen und hierzu den Entwurf eines Verkehrszeichenplanes einreichen. Dieser wird, ggf. in geänderter Form, Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung von Arbeitsstellen. Die Regelpläne der RSA 21 bilden hierfür die Grundlage. Die Regelpläne sind flexibel an die örtliche Gegebenheit anzupassen. Der angeordnete Verkehrszeichenplan ist genau umzusetzen. Änderungen sind nur in Absprache mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde zulässig, dafür ist eine neue Anordnung erforderlich. Ohne gültige Anordnung darf die Arbeitsstelle nicht begonnen werden. Dies, wie auch falsche Schilder oder Markierungen können als Ordnungswidrigkeit oder ggf. als Straftat geahndet werden. Für Folgen nicht korrekter Verkehrszeichen und Markierungen haftet der Antragsteller. Auch benötigt der Bauherr für die Einrichtung einer Baustelle im öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers.

Vorschriften
Straßenverkehrsordnung (StVO),
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO),
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21),
Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV)

Im Bereich von Straßen

Das Wichtigste zusammengefasst
- Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darf nicht beeinträchtigt werden.
- Wird die gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite nicht eingehalten, so ist die Straße voll zu sperren.
- Wird eine Umleitung benötigt ist diese entsprechend zu beschildern (z. B. Z 455, Z 457, Z 458). Hier ist darauf zu achten, dass die Klassifizierung der Umleitungsstraße mindestens der des gesperrten Straßenbereichs entspricht.
- Bei Verwendung einer Lichtzeichenanlage (Ampel) zur Absicherung der Baumaßnahme, ist ein entsprechender Schaltplan einzureichen.

Im Bereich von Geh- und Radwegen

Das Wichtigste zusammengefasst
- Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege. Ist dies nicht möglich, so ist die Einrichtung von Überquerungshilfen (z. B. Fußgängerüberweg) zu prüfen und ggf. anzuordnen.
- Nur bei entsprechender Sicherung darf der Radfahrer auf die Fahrbahn geleitet werden.
- Muss aus Sicherheitsgründen das Radfahren untersagt werden (z. B. bei der Überwindung von Hindernissen wie Brücken, Absätzen usw.), so muss je nach örtlicher Situation Zeichen 237 mit Zusatzzeichen 1012-31, 239 oder 254 aufgestellt werden.
- Alle Geh- und Radwege einschließlich der Notwege sind entsprechend ihrer Bestimmung zu beschildern (z. B. Z 237, Z 239 bis 241).
- Es sind entsprechende Übergänge durch Anrampungen herzustellen (Barrierefreiheit)
- Leitbaken dienen nur der Verkehrsführung auf der Fahrbahn. Auf Geh- und Radwegen ist ihr Einsatz unzulässig.
- Die Absicherung im Bereich von Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen wird in den Regelplänen B II/1 bis BII/9 verdeutlicht.
- Muss ein gemeinsamer Geh- und Radweg voll gesperrt werden, so sollen Fußgänger und Radfahrer möglichst gemeinsam über den verbleibenden Geh- oder Radweg geführt werden.

- Fußgänger- und Radverkehrsflächen sind gegenüber den Arbeitsbereichen mindestens durch Absperrschranken (Höhe 1 Meter) zu sichern.
- Die Absperrungen müssen bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durch Richt- oder Rundstrahler (gelbes Dauerlicht; Abstand quer 1 m, längs 10 m) ergänzt werden, sofern die öffentliche Beleuchtung nicht ausreicht oder nicht die ganze Nacht über eingeschaltet ist.
- Müssen Fußgänger-/Radfahrer-Notwege über Grünstreifen, Parkstreifen oder die Fahrbahn angelegt werden, so gilt neben den Anforderungen wie bei Arbeiten auf Geh- und Radwegen zusätzlich Folgendes:
    - Muss der Notweg neben bzw. auf der Fahrbahn eingerichtet werden, so muss die Verkehrsführung zur Fahrbahnseite hin entsprechend B 2.2.3 und B 2.2.4 der RSA 21 erfolgen. Zwischen oder neben den Leitbaken müssen zum Notweg hin Absperrschranken in 1 m Höhe und Tastleisten in 0,25 m Höhe (jeweils Höhe der Oberkante) angebracht werden.
    - Soweit ausreichend Platz zur Verfügung steht, sollte ein Radfahrer-Notweg durch eine gelbe Fahrbahnmarkierung von der Fahrbahn abgetrennt werden. In diesem Fall ist zusätzlich Zeichen 121 aufzustellen.
    - Muss der Radweg außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen auf die Fahrbahn geleitet werden, so muss diese Stelle durch Leitbaken gesichert werden.

Mindestbreiten
Straßen, Geh- und Radwege sollen nach Möglichkeit in voller Breite im Arbeitsstellenbereich fortgeführt werden. Bei beengten Verhältnissen sollten die Mindestmaße nach RSA 21 nicht unterschritten werden. Teilweise werden diese Mindestmaße den tatsächlichen Anforderungen nicht mehr gerecht, so dass empfohlen wird die notwendigen Breiten wie folgt anzuwenden:

	Mindestbreite nach RSA 21	Empfohlene Breite
Straße	3,00 m	3,00 m
Gehweg	1,00 m	1,30 m
Radweg ohne Gegenverkehr	0,80 m	1,00 m
Gemeinsamer Geh- und Radweg	1,60 m	2,00 m
Gehweg, Radfahrer frei		1,50 m